

BVGer F-3691/2017 vom 6. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3691_2017

FR: TAF F-3691/2017 du 6 août 2018

IT: TAF F-3691/2017 del 6 agosto 2018

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 AuG zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsbetroffener legitimiert; seine Kernfamilie ist von der Massnahme mitbetroffen und ebenfalls zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die angefochtene Verfügung enthalte keine Begründung dafür, warum ausgerechnet der Beschwerdeführer als gut integrierter Familienvater und Ehemann länger als die Maximaldauer von 5 Jahren von der Schweiz fernbleiben soll. Und noch viel weniger werde begründet, warum er sogar länger als die doppelte Maximaldauer fernbleiben sollte (Beschwerde Pkt. 44). Weiter habe das SEM auch eine ungenügende Interessenabwägung vorgenommen. So schliesse es automatisch von der Verurteilung des Beschwerdeführers darauf, dass das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung in jedem Fall überwiege und die Delikte und das Verschulden gar nicht erst

eine Rücksichtnahme auf das Familienleben zulassen würden. Diese Vorgehensweise laufe letztlich auch dem Rechtsstaatsprinzip von Art. 6 EMRK i.V.m. der Präambel zuwider, die stets von einer Justizgewährleistung und damit auch von einem Richter ausgehe, der alle Elemente gegeneinander abwäge. Gerade in Fällen wie dem vorliegenden gehe es doch darum, im Rahmen der Interessenabwägung zu eruieren, ob die Bindung des Beschwerdeführers zur Schweiz dazu führe, dass trotz der angeblich begangenen Straftaten auf sein Familienleben Rücksicht genommen werden müsse (Pkt. 35).

E. 4

Damit ist vorerst auf die Rügen einzugehen, das SEM habe die Begründungspflicht in mehrfacher Hinsicht verletzt.

E. 4.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Garantien (vgl. etwa Michele Albertini, *Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates*, 2000, S. 202 ff., Müller/Schefer, *Grundrechte in der Schweiz*, 4. Aufl., 2008, 846 ff.). Eine davon ist die Begründungspflicht (Art. 35 VwVG), die der rationalen und transparenten Entscheidungsfindung der Behörden dient und die Betroffenen in die Lage versetzen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Behörde hat daher kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 266 E. 3.2; 136 I 229 E. 5.2; BVGE 2012/24 E. 3.2; 2009/35 E. 6.4.1; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, N 629 ff.; Lorenz Kneubühler, *Die Begründungspflicht*, 1998, S. 26 ff. u. S. 178 ff.).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass das SEM bei einem Einreiseverbot von mehr als 5 Jahren Dauer eine Gefährdungsprognose zu erstellen und nachvollziehbar darzulegen hat, weshalb von einer aktuellen und schwerwiegenden Gefahr auszugehen ist (vgl. Urteil des BVGer C-4898/2012 vom 1. Mai 2014 E. 3.3; vgl. auch Kilian Meyer, *Anforderungen an die erstinstanzliche Begründung von Einreiseverboten*, in: dRSK, publiziert am 9. Juli 2015). In casu hat das SEM die Verpflichtung entsprechend wahrgenommen. Es verwies dabei auf die Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers sowohl während der polizeilichen Untersuchung wie auch während der Therapie im Strafvollzug. Er habe sich nach wie vor unschuldig verurteilt gefühlt. Weiter wurde ausgeführt, dass er die Drogendelikte aus rein finanziellen Motiven begangen habe und die Straftaten während laufender Probezeiten verübt worden seien. Nach Ansicht des SEM bestehe damit aktuell weiterhin ein konkretes und hohes Rückfallrisiko, bei welchem überdies hochwertige Rechtsgüter auf dem Spiel stünden. Aufgrund des bisherigen Verhaltens, der grossen kriminellen Energie und den gefährdeten Rechtsgütern sah die Vorinstanz eine Fernhaltmassnahme von 11 Jahren daher als angezeigt (vgl. Verfügung vom 30. Mai 2017; vgl. dazu auch Ausführungen in der Vernehmlassung vom 1. November 2017). Damit war es für die Beschwerdeführenden erkennbar, aus welchen Gründen die Vorinstanz von einer qualifizierten Gefährdung nach Art. 67 Abs. 3 Satz 2 AuG ausgegangen ist.

E. 4.3

Wie ausgeführt, erachtete die Vorinstanz eine Fernhaltungsmassnahme von elf Jahren aus oberwähnten Gründen grundsätzlich als angezeigt. Nach dieser Schlussfolgerung setzte sich das SEM mit den privaten Interessen des Beschwerdeführers (Ehefrau und Kinder in der Schweiz) auseinander. Diese Ausführungen sind zwar in der Tat kurz geraten, zeigen aber dennoch zur Genüge auf, wieso für die Vorinstanz das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers überwiegt. Unter den dargestellten Umständen war für den Beschwerdeführer durchaus erkennbar, von welchen Motiven sich das SEM bei seiner Entscheid leiten liess. Dem Beschwerdeführer war es auch möglich, seine Parteirechte zu wahren. Ob das Ergebnis der Abwägung zu beanstanden ist, wird im Rahmen der nachfolgenden materiell-rechtlichen Prüfung zu beantworten sein. Damit ist das SEM seiner Prüfungs- und Begründungspflicht hinreichend nachgekommen.

E. 4.4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die formellen Rügen der Beschwerdeführenden als unbegründet zurückzuweisen sind.

E. 5

Der Beschwerdeführer ist nigerianischer Staatsangehöriger und damit nicht Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681). Seine in der Schweiz lebende Ehefrau ist italienisch-schweizerische Doppelbürgerin, weshalb sich die Frage stellt, ob sich der Beschwerdeführer allenfalls - im Sinne eines von der Berechtigung seiner Ehefrau abgeleiteten Rechts - auf das FZA berufen kann. Eine Berufung auf das FZA ist hingegen nur möglich, wenn die betreffende Person von ihrem Freizügigkeitsrecht grenzüberschreitend Gebrauch gemacht hat. Beim Recht auf Familiennachzug wird überdies gefordert, dass die Familienbande im vorherigen Aufenthaltsstaat begründet und gelebt wurde (vgl. dazu BGE 143 II 57 sowie Astrid Epiney, zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des FZA bei Doppelbürgerschaften, in: dRSK, publiziert am 10. Mai 2017). Der Umstand allein, dass die Ehefrau in casu nebst der Staatsangehörigkeit ihres Wohnsitzstaates auch über die italienische Staatsangehörigkeit verfügt, genügt mithin nicht, um die Anwendbarkeit des FZA bejahen zu können. Das Ehepaar heiratete und lebte überdies stets in der Schweiz. Zudem machten die Beschwerdeführenden auch nicht geltend - obwohl von Seiten des Gerichts ein entsprechender Hinweis erfolgte (vgl. Zwischenverfügung vom 20. September 2017, S. 5) - dass die Ehefrau als Doppelbürgerin von ihrem Freizügigkeitsrecht je Gebrauch gemacht hat. Es ist somit von einem rein internen Sachverhalt auszugehen (vgl. dazu auch Vernehmlassung des SEM vom 7. März 2016 an das Bundesgericht im Rahmen des Verfahrens des Beschwerdeführers betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung [kant. act. 155/568 ff.]). Die Anwendbarkeit des FZA muss unter diesen Umständen verneint werden. Vor diesem Hintergrund ist es dem SEM nicht vorzuwerfen, dass es die zusätzlichen Schranken des FZA nicht geprüft hat. Im Übrigen gilt es darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 Satz 2 AuG ein Einreiseverbot für die Dauer von mehr als fünf Jahren zulässig ist, unabhängig davon, ob sich die betroffene Person auf das FZA berufen kann oder nicht (BGE 139 II 121 E. 6.2). Sowohl das SEM wie das Bundesverwaltungsgericht bejahen denn auch das Vorliegen einer solchen Gefahr, wie

nachfolgend aufzuzeigen sein wird. Entgegen den beschwerdeweisen Ausführungen (Pkt. 47) wäre damit das SEM auch im Anwendungsbereich des FZA nicht zu einem anderen Ergebnis gekommen.

E. 6.1

Landesrechtliche Grundlage der angefochtenen Verfügung bildet Art. 67 AuG, der in den Absätzen 1 und 2 eine Reihe von Tatbeständen vor-sieht, welche ein Einreiseverbot nach sich ziehen oder nach sich ziehen können. Ein solches fällt unter anderem gegen ausländische Personen in Betracht, welche gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG).

E. 6.2

Das Einreiseverbot dient der Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (BBJ 2002 3709, 3813). Soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG mit dem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar an vergangenes Verhalten des Betroffenen anknüpft, steht die Gefahrenabwehr durch Generalprävention im Sinne der Einwirkung auf das Verhalten anderer Rechtsgenossen im Vordergrund (zur Generalprävention im Ausländerrecht vgl. etwa Urteil des BGer 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5 m.H.). Die Spezialprävention im Sinne der Einwirkung auf das Verhalten des Betroffenen selbst kommt zum Tragen, soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG als alternativen Fernhaltegrund die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Betroffenen selbst nennt. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist gestützt auf die gesamten Umstände des Einzelfalles im Sinne einer Prognose zu beurteilen, die sich in erster Linie auf das vergangene Verhalten des Betroffenen abstützen muss.

E. 6.3

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. BBJ 2002 3709, 3813). Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt unter anderem vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Der Schluss auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung setzt dagegen konkrete Anhaltspunkte dafür voraus, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen wird (Art. 80 Abs. 2 VZAE).

E. 6.4

Die in Art. 67 Abs. 3 Satz 1 AuG statuierte Regelhöchstdauer eines Einreiseverbots beträgt fünf Jahre. Stellt die betroffene Person jedoch eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, kann diese Dauer überschritten werden (Art. 67 Abs. 3 Satz 2 AuG). Alle von der Vorinstanz verhängten Einreiseverbote sind hingegen zwingend auf eine bestimmte Zeitdauer zu befristen, wobei die Höchstdauer grundsätzlich fünfzehn Jahre beträgt und nur im Wiederholungsfall die Dauer zwanzig Jahre betragen kann (vgl. BVGE 2014/20). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 7

Am 6. Juni 2013 wurde der Beschwerdeführer vom Kantonsgericht Luzern wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrfacher Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt (letztinstanzlich bestätigt durch das Urteil des BGer 6B_1071/2013 vom 11. April 2014). Bereits zuvor trat er in der Schweiz mehrfach strafrechtlich in Erscheinung (vgl. Sachverhalt Bst. C). Damit hat der Beschwerdeführer ohne Zweifel gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen bzw. polizeiliche Schutzgüter gefährdet und einen Fernhaltegrund im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG gesetzt. Die Voraussetzungen von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG sind somit erfüllt. Mit diesen Ausführungen hat die Vorinstanz zu Recht ein Einreiseverbot gegen den Beschwerdeführer verhängt.

E. 8.1

Das angefochtene Einreiseverbot gilt für eine Dauer von elf Jahren. In einem nächsten Schritt ist deshalb zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 67 Abs. 3 Satz 2 AuG (schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) erfüllt sind, was die Verhängung einer mehr als fünfjährigen Fernhaltemassnahme zulässt (vgl. E. 6.4).

E. 8.2

Die Annahme einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 Satz 2 AuG setzt mehr voraus als eine blosser Störung oder einfache Gefährdung polizeilicher Schutzgüter. Verlangt wird eine qualifizierte Gefährdungslage, worüber nach Massgabe aller Umstände des Einzelfalles zu befinden ist. Auf eine solche schwerwiegende Gefahr ist nicht ohne weiteres zu schliessen. Sie kann sich aus der Hochwertigkeit des deliktisch bedrohten Rechtsguts (z.B. Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität und Gesundheit) oder aus der Zugehörigkeit des drohenden Deliktes zur besonders schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension ergeben. Zu den letzteren Kriminalitätsbereichen zählen namentlich der Terrorismus, der Menschen- und der Drogenhandel sowie die organisierte Kriminalität. Eine entsprechend qualifizierte Gefährdung kann sich überdies aus einer zunehmend schwereren Delinquenz bei Wiederholungstätern mit ungünstiger Legalprognose ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Gesamtheit das Potential haben, um eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (vgl. BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2013/4 E. 7.2.4; Urteil des BVGer C-5602/2012 vom 16. Januar 2015 E. 6.1 m.H.). Hieraus ergibt sich die prinzipielle Zulässigkeit von Fernhaltemassnahmen, welche die in Art. 67 Abs. 3 Satz 1 AuG genannte Höchstdauer von fünf Jahren überschreiten.

E. 8.3

Die durch den Beschwerdeführer begangenen Drogendelikte können bereits angesichts der besonderen Hochwertigkeit der involvierten Rechtsgüter als Grundlage für die Annahme einer schwerwiegenden Gefahr im Sinne von Art. 67 Abs. 3 Satz 2 AuG dienen (BGE 139 II 121 E. 6.3; E. 8.2). Auch eine nähere Betrachtung des deliktischen Verhaltens des Beschwerdeführers lässt auf eine Gefahr im obgenannten Sinne schliessen. Das Kantonsgericht Luzern sah es in seinem Urteil vom 6. Juni 2013 als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer innert zwei Jahren (Herbst 2007 bis Herbst 2009) grosse Mengen Kokain gekauft, besessen, befördert und abgegeben bzw. verkauft habe. Zudem habe er im Januar/Februar 2010 für eine andere Person Schulden aus dem Kokainhandel eingetrieben. Weiter habe er in der Zeit vom 5. November 2009 bis 27. Januar 2010 Anstalten getroffen,

zum Weiterverkauf bestimmtes Kokain in der Grössenordnung von 1 kg in die Schweiz einführen zu lassen. Hinzu komme, dass er anfangs 2010 eine unbekannte Menge Cannabis gekauft habe und an eine andere Person abgegeben habe. Die Widerhandlungen gegen das BetmG würden sich insgesamt auf eine Gesamtmenge von 4.166 kg Kokaingemisch beziehen (vgl. SEM act. 1/13). Das Gericht ging aufgrund der gehandelten Kokainmenge (1'338 g reines Kokain) von einem teilweise schweren Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 Bst. a aBetmG aus. Weiter wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer als Teil eines international operierenden Drogenhändlerings agiert habe, womit auch der Qualifikationsgrund gemäss Art. 19 Ziff. 2 Bst. b aBetmG gegeben sei (SEM act. 1/12-13). Der Beschwerdeführer hat damit in einem sensiblen Bereich in schwerer Weise delinquent. Vor diesem Hintergrund ist das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bezug auf den Beschwerdeführer zu bejahen. Das Interesse an seiner längerfristigen Fernhaltung von der Schweiz ist grundsätzlich gegeben.

E. 8.4

Sofern die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe geltend machen, dass die Drogendelinquenz im Januar 2010 erfolgt sei und auch die Widerhandlungen gegen das SVG weit mehr als sieben Jahre zurückliegen würden (vgl. Pkt. 22), ist darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung der Dauer des klaglosen Verhaltens nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen ist. Von vorrangiger Bedeutung ist vielmehr, wie lange sich eine straffällig gewordene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft (in casu am 1. Juni 2017 [SEM act. 9/124]) in Freiheit bewährt hat (vgl. BVGE 2008/24 E. 6.2). Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Haftanstalt durchwegs gute bis sehr gute Leistungen erbracht habe, wie beschwerdeweise vorgebracht wird, kann hingegen nichts abgeleitet werden. Im ausländerrechtlichen Administrativverfahren kommt dem Wohlverhalten während des eng überwachten und betreuten Strafvollzugsalltags mithin keine ausschlaggebende Bedeutung zu (vgl. dazu BGE 137 II 233 E. 5.2.2 m.H.). Im Übrigen entspricht es nicht den Tatsachen, dass sich der Beschwerdeführer seit Oktober 2009 unauffällig verhalten habe (vgl. Beschwerde Pkt. 22), endete doch seine Drogendelinquenz nachweislich erst im Februar 2010 (vgl. E. 8.3). Darüber hinaus wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern vom 10. Mai 2013 wegen Hausfriedensbruch (begangen am 23. Februar 2013) zu einer Geldstrafe von fünf Tagessätzen, bedingt ausgesprochen, bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie Busse von Fr. 100.- verurteilt (SEM act. 12/148).

E. 8.5

Bei der Frage, ob der Beschwerdeführer aktuell eine Gefährdung darstellt, kommt es wesentlich auf das Rückfallrisiko an, wobei bei Drogendelikten ein strenger Massstab anzuwenden ist und selbst ein geringes Restrisiko weiterer Störungen nicht in Kauf zu nehmen ist (vgl. etwa BGE 139 I 145 E. 2.5, BGE 131 II 352 E. 4.3.1 und BGE 125 II 521 E. 4a oder Urteil des BGer 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5 je m.H.).

E. 8.6

Der Beschwerdeführer hat über einen relativ langen Zeitraum ca. 1.338 kg reines Kokain umgesetzt (vgl. E. 8.3). Er handelte als Mitglied einer Bande, wobei er innerhalb der Hierarchie der Drogenhändlerbande auf mittlerer bis oberer Hierarchiestufe gestanden hat. Aufgrund der Art und Schwere seiner Taten wurde ihm von den strafurteilenden Behörden eine erhebliche kriminelle Energie attestiert (SEM act. 1/8). Daneben kann auch nicht

ausser Acht gelassen werden, dass er selber nicht drogenabhängig und seine Motive rein finanzieller Natur waren. Ohnehin befand er sich in einem Umfeld - gemäss seinen Aussagen sei er hierzulande sozial und im Familienverband seiner Ehefrau integriert gewesen, habe stets gearbeitet und habe sogar die freiwillige Feuerwehr besucht (Beschwerde Pkt. 31; Beschwerdebeilagen 13 - 16) - in dem sein delinquentes Verhalten nicht ansatzweise zu erklären ist. Das Tatverschulden wurde von der strafurteilenden Behörde denn auch als schwer bis sehr schwer eingestuft. Die Straftaten verübte er überdies während noch laufender Probezeiten. Auch zeigte er sich während des gesamten Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens trotz erdrückender Beweislage gänzlich unkooperativ, weshalb ihm von den Strafbehörden fehlende Einsicht und Reue attestiert wurde (SEM act. 1/7-8). Das nicht vorhandene Unrechtbewusstsein und die damit einhergehende fehlende Auseinandersetzung mit der Tat, wiegen umso schwerer, als er selbst kurz vor der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (1. Juni 2017) weder Einsicht noch Reue zeigte. So erklärte er anlässlich einer Befragung durch die kantonale Migrationsbehörde am 18. Mai 2017 unter anderem, er bereue nichts, wofür er im Gefängnis sei, weil er diesen Fehler nicht begangen habe; er sei ein Opfer (vgl. SEM act. 10/130). Selbst im vorliegenden Verfahren werden die Drogendelikte noch in Frage gestellt (vgl. Beschwerde Pkt. 29: "Soweit sich die Drogendelikte überhaupt zugetragen haben, [...]", Pkt 31: "aufgrund der (angeblichen) Delinquenz", Pkt. 48: "falls er [der Beschwerdeführer] wirklich mit Drogen gehandelt hat" usw.).

E. 8.7

Vor diesem Hintergrund gilt es festzustellen, dass der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt - aufgrund seines wiederholten delinquenten Verhaltens in der Schweiz, mit dem er zunehmend hochrangigere Rechtsgüter verletzt hat und der ihm attestierten schlechten Legalprognose - eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Das gegen ihn verhängte Einreiseverbot darf damit die Dauer von fünf Jahren gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG überschreiten.

E. 9.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler Häfelin et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 555 ff.).

E. 9.2

Vom Beschwerdeführer geht wie dargetan eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem besonders sensiblen Bereich aus, weshalb nach wie vor von einem grossen öffentlichen Fernhalteinteresse auszugehen ist (vgl. BVGE 2013/4 E. 5.2 und 7.2). Das Hauptaugenmerk der Fernhaltemassnahme liegt in ihrer spezialpräventiven Zielsetzung. Das Einreiseverbot soll weiteren Straftaten des Beschwerdeführers in der Schweiz und im Schengen-Raum entgegenwirken und ihn überdies dazu anhalten, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise nach Ablauf der

Dauer des Einreiseverbots keine weiteren Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu begehen. Als gewichtig zu erachten ist auch das generalpräventiv motivierte Interesse, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen (vgl. BVGE 2014/20 E. 8.2 m.H.).

E. 9.3

Den sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen der Betroffenen gegenüberzustellen. Die Beschwerdeführenden berufen sich auf das in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV verankerte Recht auf Familienleben. Der Beschwerdeführer habe seine Ehefrau im Jahr 2002 kennengelernt und im Jahr 2004 geheiratet. Das Ehepaar habe zwei Töchter (geb. 2009 und 2014). Auch sei er im gesamten Familienverband seiner Ehefrau integriert. Man treffe sich jeden Sonntag. Zudem habe er eine ausserordentlich nahe und intensive Beziehung zu seinen Töchtern. Die ältere Tochter zeige ausgeprägte Trennungs- und Verlustängste und werde psychiatrisch betreut. Seine Ausschaffung nach Nigeria und die daraus folgende Trennung habe zur Dekompensation des Krankheitsgeschehens geführt und gefährde ihre weitere Entwicklung. Das Kindeswohl sei massiv gefährdet, müssten die beiden Töchter ohne Vater aufwachsen, da ihnen - wie auch der Kindsmutter - ein Leben in Nigeria nicht zugemutet werden könne. Eine 11-jährige Fernhaltung des Beschwerdeführers laufe damit den Bestrebungen des EGMR zuwider, der die Vertragsstaaten anhalte, die Kinderschutzkonvention und damit das Wohl des Kindes bei allfälligen Abschiebungen bei der Interessensabwägung von Art. 8 Abs. 2 EMRK zu berücksichtigen (Beschwerde Pkt. 25 ff.; Replik Pkt. 4). Weiter reichten die Beschwerdeführenden diverse Beweismittel zu den Akten (Beschwerdebeilagen 5-12), darunter (unter anderem) Stellungnahmen von A. _____, B. _____ und C. _____ sowie medizinische Berichte betreffend die Tochter Z. _____.

E. 9.4

Hervorzuheben ist an dieser Stelle zunächst, dass allfällige Einschränkungen des Privat- und Familienlebens, wie es bereits die Vorinstanz festhielt (vgl. Verfügung vom 30. Mai 2017), aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein können, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Anwesenheitsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind. Der Beschwerdeführer musste die Schweiz nach dem Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung, auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug hin, verlassen. Ein dauerhafter Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz ist damit zurzeit ohnehin nicht möglich. Aspekte wie bspw. die 13-jährige Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in der Schweiz können dabei im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nur sehr eingeschränkt berücksichtigt werden. Im Folgenden stellt sich daher einzig die Frage, ob die über die Verweigerung des Aufenthaltsrechts hinausgehende, durch das Einreiseverbot zusätzlich bewirkte Erschwernis, nicht zuletzt mit Blick auf das Kindeswohl, vor Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV standhält (vgl. zum Ganzen auch BVGE 2013/4 E. 7.4.1 und 7.4.2).

E. 9.5

Der Pflege der familiären Beziehungen auf Schweizer Boden steht wie eben erwähnt nicht die angefochtene Verfügung, sondern die fehlende Aufenthaltsbewilligung entgegen. Nicht einzugehen ist damit in diesem Zusammenhang auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe erhebliche Schwierigkeiten, in sein Herkunftsland zurückzukehren

(Rechtsmittel-eingabe Pkt. 32). In casu ist die Wegweisung als solche nicht Verfahrensgegenstand. Darüber wurde bereits anlässlich des Verfahrens betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung rechtskräftig befunden (vgl. Urteil des BGer 2C_1103/2015 vom 21. Dezember 2016 [SEM act. 11/135 f.]).

E. 9.6

Das Einreiseverbot als solches beeinträchtigt das Interesse des Beschwerdeführers an einem von staatlichen Eingriffen ungestörten Familienleben nur soweit, als er eine Suspension einholen muss (Art. 67 Abs. 5 AuG). Zwar wird die Suspension praxisgemäss nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt und sie darf das Einreiseverbot nicht aushöhlen, die damit verbundenen bzw. verbleibenden Einschränkungen sind jedoch hinzunehmen, zumal diese zur Verhütung von Straftaten und zum Schutze der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind (vgl. Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Im dargelegten Umfang und Rahmen kann den geltend gemachten privaten Interessen Rechnung getragen werden. Insbesondere kann so noch ein (minimaler) persönlicher Kontakt zu den Kindern aufrechterhalten werden, der im Übrigen bereits davor, im Rahmen des Strafvollzugs, nur stark eingeschränkt gepflegt werden konnte. Daneben ist es der Familie zuzumuten, die Kontakte untereinander mittels Telefon oder moderner Kommunikationsmittel (SMS, WhatsApp, Skype, Facebook, usw.) aufrecht zu erhalten oder sich ausserhalb der Schweiz (und der übrigen Schengen-Staaten) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Das verfassungs- und konventionsrechtlich garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens vermittelt ohnehin keinen Anspruch auf freie Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Ortes (BGE 137 I 247 E. 4.1.1 m.H.).

E. 9.7

Die intakten Beziehungen zur Ehefrau und den gemeinsamen Kindern sind zwar bei der Interessenabwägung nicht ohne jede Bedeutung. Dass dem so ist, ist in erster Linie dem vorrangigen Stellenwert des Kindeswohls geschuldet (vgl. dazu BVGE 2014/20 E. 8.3.6 oder BGE 135 I 153 E. 2.2.2 m.H.). Das Kinderinteresse, mit beiden Elternteilen Kontakte zu pflegen, bildet dennoch nur einen Gesichtspunkt unter anderen, den es miteinzubeziehen gilt (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [KRK, SR 0.107]). Im Kontext der vorangehenden Ausführungen vermag das private Interesse des Beschwerdeführers das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung allerdings selbst unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehung zu den beiden Töchtern nicht entscheidend zurückzudrängen. Sodann vermittelt ihm auch die Kinderrechtskonvention kein Recht, in die Schweiz einreisen zu dürfen (vgl. Urteil des BVGer C-6335/2014 vom 9. Juli 2015 E. 6.4 m.H. sowie BVGE 2014/20 E. 8.3.6). Es gilt zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer selbst durch sein strafbares Verhalten die Trennung von seiner Familie herbeiführte. Immerhin konnte ihn weder die Heirat mit seiner Ehefrau im Jahr 2004 noch die Geburt der ersten Tochter im Jahr 2009 von seiner Drogendelinquenz abhalten.

E. 9.8

Weiter wird ausgeführt, das Einreiseverbot verstosse gegen Art. 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen Behandlung), da dadurch die psychische Integrität der 8-jährigen Tochter Z._____ und der Ehefrau des Beschwerdeführers verletzt werde. Die Verfügung des SEM führe dazu, dass die Tochter Z._____ ohne ihren Vater aufwachsen müsse (Beschwerde Pkt. 49, Replik Pkt. 5 ff.). Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden.

Diesbezüglich mangelt es bereits an der erforderlichen Schwere der Behandlung (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Kissiwa Koffi gegen die Schweiz vom 15. November 2012, Rz. 74 sowie JENS MEYER-LADEWIG, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Aufl., 2017, Art. 3 Ziff. 19 m.H.; vgl. auch die in Ziff. 23 ff. aufgeführten Beispiele).

E. 9.9

Ein Einreiseverbot kann - wie bereits erwähnt - bei einer schwerwiegenden Gefahr für fünf bis fünfzehn Jahre ausgesprochen werden, im Wiederholungsfall für bis zu zwanzig Jahre (vgl. BVGE 2014/20 E. 7). Eine wertende Gewichtung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass das auf elf Jahre befristete Einreiseverbot unter Berücksichtigung aller relevanten Beurteilungselemente (Verletzung besonders hochwertiger Rechtsgüter und Verurteilung wegen qualifizierter Betäubungsmitteldelikte sowie der relativierten Bedeutung von Voraufenthalt in der Schweiz und der familiären Situation) und im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen eine verhältnismässige und angemessene Massnahme darstellt.

E. 10.1

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der von der Vorinstanz angeordneten und vom Beschwerdeführer beanstandeten Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS.

E. 10.2

Durch die vorinstanzliche Anordnung der Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS wird dem Beschwerdeführer grundsätzlich die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten verboten (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 13 Abs. 1 Schengener Grenzkodex).

E. 10.3

Der darin liegende Eingriff in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers ist nicht zu beanstanden, da er nicht Bürger eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA ist und die Bedeutung des Falles eine Ausschreibung rechtfertigt (vgl. Art. 21 und Art. 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS-II-Verordnung, Abl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4-239]). Die Ausschreibung hindert die übrigen Schengen-Staaten zudem nicht daran, dem Betroffenen aus wichtigen Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet zu gestatten bzw. ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex], Abl. L 243/1 vom 15.9.2009 i.V.m Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK; Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii Visakodex).

E. 11

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 12

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR

173.320]). 13. Soweit die Anwendbarkeit des FZA dargetan würde, wäre gegen den vorinstanzlichen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegeben (vgl. Art. 11 FZA, Urteil des BGer 2C_318/2012 vom 22. Februar 2013 E. 1.1 sowie vorne E. 5). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.